Gifhorner Wohnungsbau-Genossenschaft eG ▪ Alter Postweg 36 ▪ 38518 Gifhorn

GWG
GIFHORNER
WOHNUNGSBAU-GENOSSENSCHAFT EG

Pressespiegel
vom 14. November 2026

DIE WOHNUNGSBAU GENOSSENSCHAFTEN DEUTSCHLAND

Gifhorner Wohnungsbau-Genossenschaft eG
Alter Postweg 36 ▪ 38518 Gifhorn
Tel.: (0 53 71) 98 98-0
gwg@gwg-gifhorn.de

Bankverbindung
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
IBAN: DE23 2695 1311 0011 0107 25
BIC: NOLADE21GFW

Volksbank eG BraWo
IBAN: DE27 2699 1066 3003 5580 00
BIC: GENODEF1WOB

Postbank Hannover
IBAN: DE59 2501 0030 0047 7403 01
BIC: PBNKDEFFXXX

Vorstand: Andreas Otto, Regine Wolters ▪ **Aufsichtsratsvorsitzender:** Tim Faß ▪ **Sitz:** Gifhorn ▪ **Registergericht:** Hildesheim GenR. 100016

Herbstlaub auf dem Gehweg

Wehe, jemand rutscht darauf aus. Wer ist dann verantwortlich - und wer haftet bei einem Unfall?

Monika Hillemacher

Düsseldorf. Herbstzeit ist Laubzeit. Die bunten Blätter sind echte Hingucker. Riskant wird es aber spätestens dann, wenn das Laub feucht wird. Dann drohen Rutschpartien und Verletzungsgefahr. Deshalb muss das Laub mindestens runter vom Bürgersteig. Aber wer kümmert sich um die Beseitigung? Und was passiert, wenn doch etwas passiert?

Wer ist verantwortlich fürs Laubfegen?
Bundesweit einheitliche Vorgaben existieren nicht. Stattdessen kann jede Kommune die Zuständigkeiten selbst bestimmen und in einer Verordnung oder Straßenreinigungssatzung festschreiben. Darin steht, wer das Laub auf welchen öffentlichen Flächen beseitigen muss und in welchem Umfang. Vielerorts wird die Reinigungspflicht per Satzung auf die Anlieger übertragen. Das sind die Haus- und Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an die öffentlichen Flächen angrenzen. Zu ihnen gehören auch Wohnungseigentümergemeinschaften.

Vermieter dürfen das Laubfegen ihrerseits an Mieter delegieren. „Genau wie beim Schneeräumen muss die Aufgabe im Mietvertrag vereinbart oder vom Mieter mit der Hausordnung akzeptiert werden“, erläutert Kyra Seidenberg, Vorständin des Mieterbunds Darmstadt.

Von wann bis wann müssen die Gehwege laubfrei sein?
Auch hier gibt es keine einheitlichen Vorschriften, aber immerhin eine Leitlinie: Sie besagt, grundsätzlich während der üblichen Tageszeiten. Darunter wird allgemein wochentags zwischen 7 und 20 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 9 und 20 Uhr verstanden. So sehen es auch Gerichte. „Nachts muss in der Regel nicht gefegt werden“, sagt Erik Uwe Amaya vom Eigentümerverband Haus & Grund Rheinland Ruhr.

Grundsätzlich betreffen Reinigungssatzungen Flächen, die ans eigene Grundstück grenzen. Fehlt ein Bürgersteig, muss oft ein ausreichend breiter Streifen am Fahrbahnrand freigehalten werden. Für beide Bereiche sind Eigentümer und Mieter, falls diese die Kehrpflicht übernommen haben, verantwortlich.



Achtung Sturzgefahr: In der Regel sind Eigentümer und Mieter dafür verantwortlich, ans Grundstück angrenzende Wege frei von Laub zu halten. Kai Remmers / dpa-tmn

In welchem Umfang müssen Eigentümer und Mieter kehren?
„Maßgeblich ist, dass öffentliche Wege sicher benutzbar bleiben“, umschreibt der Deutsche Städte- und Gemeindebund das wichtigste Kriterium. Die Entscheidung über den Kehrrhythmus bleibt weitestgehend den Bürgern überlassen.

Laubanfall und Witterung bieten Orientierung. Weht der Herbstwind viele Blätter von den Zweigen, sollten Erik Uwe Amaya zufolge Besen, Rechen und Laubbläser öfter als einmal pro Woche zum Einsatz kommen. Manchmal sogar mehrmals täglich, um die Bildung einer geschlossenen Laubdecke zu verhindern. Erst recht, wenn es regnet, feucht und frostig ist. „Besonders bei nassem Laub besteht erhebliche Rutschgefahr“, erklärt er.

Wer haftet bei Unfällen?
Zunächst derjenige, der verantwortlich ist: Eigentümer oder Mieter. „Voraussetzung ist, dass der Eigentümer die Reinigungspflicht verletzt hat und der Unfall darauf zurückgeht“, erläutert Amaya. Gleiches gilt für Mieter und Mieterinnen: „Wenn sie nicht fegen und jemand fällt, haften sie“, erklärt Kyra Seidenberg.

Übernimmt ein Dienstleister das Kehren, geht dieser womöglich in die Haftung. Die Auftraggeber (Eigentümer, Vermieter oder Mieter) sind aber nicht raus aus der Verantwortung. Sie müssen die Arbeit regelmäßig kontrollieren, sonst zahlen sie bei Schäden eventuell mit.

> Wenn sie nicht fegen und jemand fällt, haften sie.
>
> **Kyra Seidenberg**
> Vorständin des Mieterbunds Darmstadt

Es besteht jedoch keine Pflicht, Gehwege jederzeit vollständig von Laub freizuhalten. Das lässt sich aus Urteilen ableiten. Vielmehr müssten Menschen sich „auf typische, insbesondere jahreszeitlich bedingte Risiken wie nasses Herbstlaub“ einstellen und ihr Verhalten anpassen, so der Städte- und Gemeindebund. Dennoch sollten Eigentümer und Mieter im Streitfall nachweisen können, dass sie das Laub ordnungsgemäß von den Flächen gefegt haben.

Wer zahlt, wenn der Hausmeister fegt?
Grundsätzlich der Auftraggeber. Das ist üblicherweise der Hauseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft. Selbstnutzer tragen die Ausgabe alleine. Vermieter können sie über die Nebenkosten auf Mieter umlegen. „Der Posten muss in der Abrechnung extra ausgewiesen werden. Der Mieter kann die Rechnung verlangen“, sagt Kyra Seidenberg. Kehrt ein Vermieter selbst, kann er auch seine Eigenleistung in Rechnung stellen.

Grundsätzlich können die Kosten von demjenigen, der sie zahlt, als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend gemacht werden. *dpa*

Wolfsburger Nachrichten, 14. November 2026

Landkreis Gifhorn braucht 1.000 neue Wohnungen

Bau-Monitor: Untersuchung des Pestel-Instituts sieht erheblichen Nachholbedarf – Auch Baubranche hängt davon ab

Von Dirk Reitmeister



Wohnungsbau in Gifhorn: Aktuell fehlen dem Bau-Monitor des Pestel-Instituts zufolge noch 1.000 weitere Wohnungen in Stadt und Kreis Gifhorn. FOTOS: GERO GEREWITZ

Gifhorn. Soll statt Haben: Zwar sind im Kreis Gifhorn in den vergangenen 15 Jahren knapp 10.200 Wohnungen zum Bestand hinzu gekommen, doch das reicht noch lange nicht. Dem Pestel-Institut zufolge fehlen immer noch rund 1.000 Wohnungen. Das geht aus dem aktuellen Bau-Monitor hervor. Mit ein Grund ist ausgerechnet die gute wirtschaftliche Entwicklung in der Region. Aktuell gibt es 85.800 Wohnungen.

„Es gibt mehr Jobs im Landkreis Gifhorn", sagt Matthias Günther vom Pestel-Institut. „Die Zahl der Beschäftigten hat in den vergangenen 15 Jahren um mehr als 10.200 zugenommen. Das ist ein Plus von knapp 31 Prozent. Wer im Kreis Gifhorn arbeitet, will da in der Regel aber auch wohnen. Also ist mit mehr Arbeitsplätzen auch der Bedarf an Wohnungen nach oben gegangen."

Im vergangenen Jahr seien nur noch 440 Wohnungen im Kreis Gifhorn neu gebaut worden, so der Bau-Monitor, den die Wissenschaftler des Pestel-Instituts für den Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel (BDB) erstellt haben. Das seien 340 weniger als noch zwei Jahre zuvor.

Zugleich hat das Pestel-Institut einen Leerstand in Höhe von 1.800 Einheiten ermittelt. Wohnungen, die seit mindestens einem Jahr, oft aber schon viel länger leer stehen: „Da wird so schnell keiner mehr einziehen." Unter anderem, „weil die Wohnungen so heruntergekommen sind, dass da keiner mehr wohnen kann". Oder weil ein Eigentümer nicht wieder vermieten möchte: Ein Klassiker dabei sei die leerstehende Wohnung in einem Zweifamilienhaus.

Pestel-Institut und BDB fordern deshalb, dass die Politik die Rahmenbedingungen dafür schafft, dass wieder mehr gebaut und saniert wird. Der Bund müsse den Wohnungsbau zum wichtigsten Motor der Binnenkonjunktur machen, aber genau das passiere nicht, kritisiert BDB-Verbandspräsidentin Katharina Metzger. Genauso fordert sie einen Bürokratieabbau in den Bauämtern.

In der Stadt Gifhorn gibt es mehrere Großprojekte, über die unsere Zeitung in der Vergangenheit immer wieder berichtet hat - auch weil sich die Umsetzung in die Länge zieht. Darunter sind das ehemalige Krankenhausgelände Hohe Düne, die Hempel-Galerie, ein Areal an der Braunschweiger Straße und ein Personalwohntrakt am Helios-Klinikum. Im Herbst stellte die Stadt vor, zusammen mit der Gifhorner Wohnungsbau-Genossenschaft (GWG), der Gifhorner Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft (GEG) und den Stadtwerken Gifhorn das „Bündnis für Wohnungsbau Gifhorn" ins Leben zu rufen.



Neuer Wohnraum in Gifhorn: Das Pestel-Institut und der Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel fordern von der Politik mehr Förderung.

Gelingen soll das unter anderem mit Senkung von Heizkosten, Optimierung von Abläufen und der Förderung von Menschen mit geringem Einkommen. In den Kosten sieht das Pestel-Institut einen erheblichen Faktor dafür, dass die Bauwirtschaft nicht vorankommt: „Das eigene Haus oder eine Eigentumswohnung im Kreis Gifhorn können sich heute nur ganz wenige leisten. Und das auch, weil der Bund die Förderung von Wohneigentum so gut wie eingestellt hat."

Das treffe auch die Bauwirtschaft hart, so das Pestel-Institut. Der Abwärtstrend beim Bauen auch im Kreis Gifhorn sei ein gewaltiger wirtschaftlicher Dämpfer für die Unternehmen. Dass Bauunternehmen oder Projektträger in schwierige Situationen geraten, ist allerdings kein Phänomen des vergangenen Jahres.

So berichtete unsere Zeitung jüngst über vier Bauherren, deren Reihenhäuser im Gebiet Hohes Feld in Gifhorn seit Jahren nur als Rohbau stehen. Seit Anfang 2024 ist der Bauträger Traumhaus Delta im Insolvenzverfahren - mit erheblichen finanziellen Folgen für die Betroffenen, deren Hausbau nicht vorankommt bei laufenden Kreditlasten. Nur einen Steinwurf daneben läuft's dagegen: Zeitgleich entstanden und entstehen immer noch andere Wohnbauprojekte im Hohen Feld.



In den vergangenen Jahren entstanden: Im Gifhorner Baugebiet Hohes Feld tut sich etwas, doch laut Bau-Monitor des Pestel-Instituts müsste sich im ganzen Kreisgebiet noch viel mehr tun.



Aller Zeitung, 14. November 2026